**UVP-Vorprüfung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung/Beregnung von Ackerflächen und zur Brauchwassernutzung in Krefeld, Bränkesweg 3, Gemarkung Hüls, Flur 31 und Flurstück 79

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 12.000 m³/a oberflächennahes Grundwasser aus dem vorhanden Hofbrunnen zur Bewässerung von 30 ha Ackerflächen und als Brauchwasserzwecke für die Gemüsereinigung. Das vorhandene Wasserrecht war für 20 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet, so dass eine Neubeantragung erforderlich wurde.

Gemäß § 7 (2) UVPG ist in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 (S) UVPG eine Stand­ortbezogene Vorprüfung (Stufe 1 der Einzelfallprüfung nach § 7 (2) UVPG) beim Entnehmen, Zuta­gefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m3 bis weniger bis 100.000 m3 durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenut­zung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu er­warten sind.

Nach Prüfung der Voraussetzungen der Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben der beantragten GW-Entnahme von jährlich 12.000 m3 auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Hüls, Flur 31, Flurstück 79 zu Beregnungs-/Brauchwasserzwecken der um die Hofanlage gelegenen Acker­flächen, ist keine Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens einschließlich des Entnah­me- und Beregnungsgebietes erforderlich, da keine grundwasserabhängigen Ökosysteme innerhalb des Entnahmegebietes im Bereich vorhanden sind. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG (LSG-4604-011) –LSG Benrad ist teilweise betroffen. Die geringe GW-Entnahme und Beregnung der Ackerflächen widerspricht nicht den Zielen des Land­schaftsschutzgebietes. Zusätzliche, gleichzeitig betriebene Beregnungs­brun­nen sind in diesem Gebiet bekannt und werden vom Antragsteller im Rahmen von weiteren Wasserrechten genutzt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da außer das o.a. LSG kein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG betroffen ist. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Krefeld Krefeld, den 25.02.2025

Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

Untere Wasserbehörde

I.A.

Weindorf